

## **4. Änderungssatzung vom ... zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008(GVBL. I S. 202) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBL. I S. 218) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 07. November 2001 (GVBL. I S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003(GVBL. I S. 298) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 05. Juli 2000, geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 05. Juli 2000 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 05. Juli 2000 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom ... zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05. 07. 2000**

Die nachfolgenden Gebühren gelten für die kommunalen Friedhöfe in Luckenwalde „Waldfriedhof“ und Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ sowie im Ortsteil Kolzenburg.

#### **I. Bestattungsgebühren**

1. Ausheben und Schließen der Gruft	
a) Erdbestattung Erwachsene	324,00 EUR
b) Kinder (bis 6 Jahre)	130,00 EUR
c) Urnen	101,00 EUR
2. Kapellenbenutzung	
a) Kapellenbenutzung	69,00 EUR
b) Nutzung des Kapellenvorraumes bei „Stillen Bestattungen“	35,00 EUR
3. Bereitstellung der Platte an der Urnenwand	661,00 EUR
4. Zusatzgebühren	
a) Entfernen von Grabmalen und Einfassungen bei Zweitbeisetzungen gem. Unfallverhütungsvorschrift (sofern es die Nutzungsberchtigten selbst nicht rechtzeitig veranlasst haben)	It. Rechnung des Beauftragten

- b) Art und Umfang der Leistungen (von Pkt 1-3) wurden mit der Kalkulation festgelegt; sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach den entstandenen Kosten berechnet.

## II. Nutzungsgebühren

a) Erdeinzelgrabstätte	20 Jahre	935,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.168,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.337,00 EUR
d) Mehrstellige Erdwahlgrabst.	25 Jahre	
	pro qm x Jahr	15,58 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte	20 Jahre	623,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	20 Jahre	312,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	389,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	584,00 EUR
i) Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre	623,00 EUR
j) Urnenwand	20Jahre	623,00 EUR

## III. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf

a) Erdeinzelgrabstätte	pro Jahr	47,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	pro Jahr	47,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	pro Jahr	93,00 EUR
d) Mehrstellige Erdwahlgrabst.	pro qm x Jahr	15,58 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte	pro Jahr	31,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	pro Jahr	16,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	16,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	23,00 EUR

## IV. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten (für einen Zeitraum von 4 Jahren) 50,00 EUR
2. Genehmigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten 8,00 EUR

## V. Sonstige Gebühren

1. Umbettungen
  - a) Erdbestattung Erwachsene It. Rechnung des Beauftragten
  - b) Erdbestattung Kinder It. Rechnung des Beauftragten
  - c) Urnen 202,00 EUR  
Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.
2. Ausbettungen
  - a) Erdbestattung Erwachsene It. Rechnung des Beauftragten
  - b) Erdbestattung Kinder It. Rechnung des Beauftragten
  - c) Urnen 101,00 EUR  
Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.
3. Übersenden der Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen 51,00 EUR  
plus bare Auslagen
4. Grabeinfassungen,  
die von der Stadt Luckenwalde in ausgewählten  
Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften  
hergestellt werden  
Urnengrabstätte, Einfassung aus Natursteinpflaster 26,00 EUR

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, ...

Herzog-von der Heide (Siegel)  
Bürgermeisterin